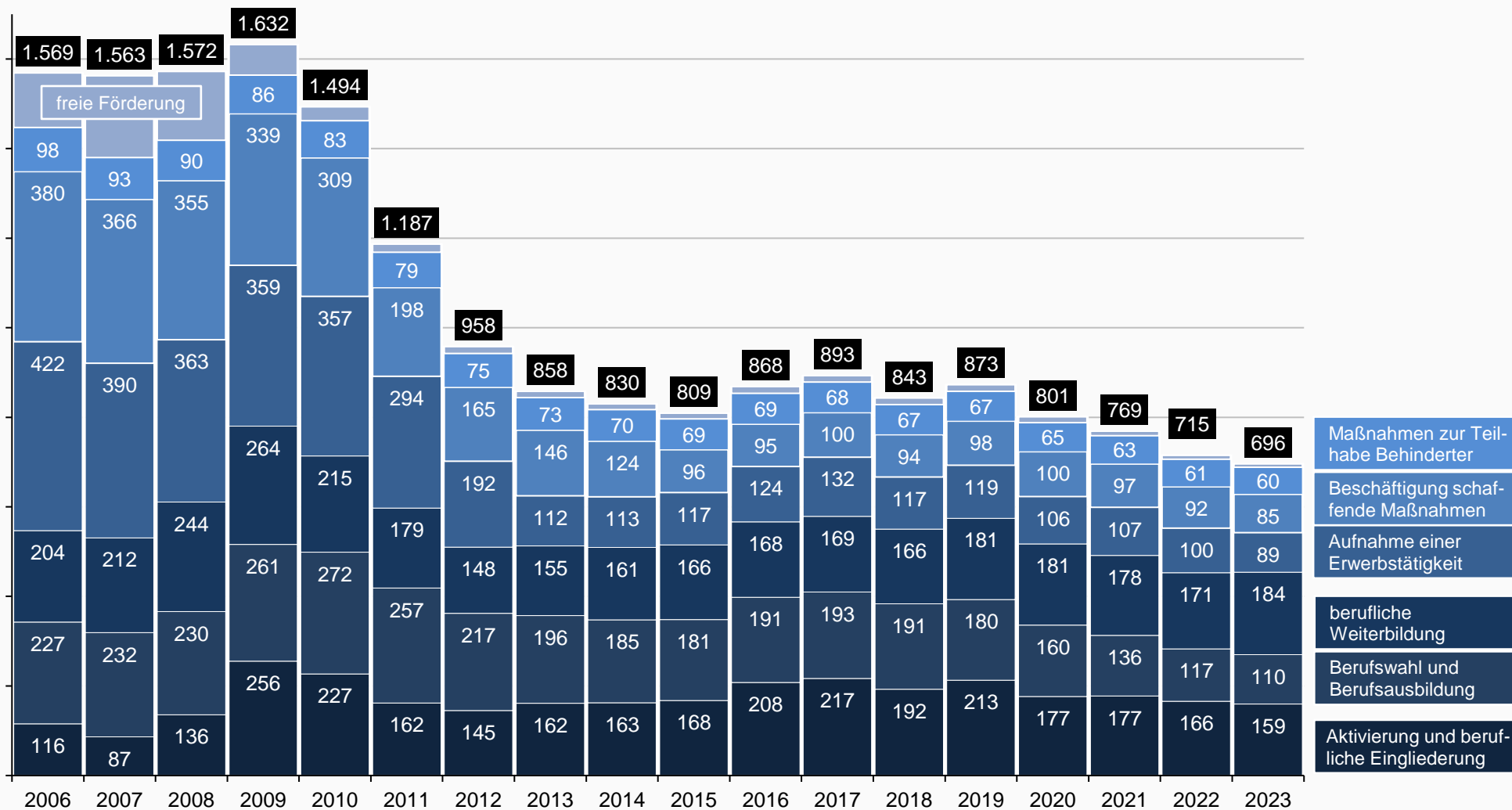


Teilnehmer*innen in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten 2006 - 2023

Bestand in Tsd., im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen)

Teilnehmer*innen in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten 2006 - 2023

Die Zahl der Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II ist seit dem Jahr 2006 insgesamt stark gesunken. Wurde im Jahr 2006 noch ein jahresdurchschnittlicher Bestand von fast 1,6 Mio. Personen und im Jahr 2009 von über 1,6 Mio. registriert, ging die Zahl bis zum Jahr 2015 auf rund 0,81 Mio. Personen zurück, hat sich also nahezu halbiert. Zuletzt ging die Zahl seit dem Jahr 2019 im Zuge der COVID-19-Pandemie sowie im Nachgang weiter zurück und lag im Jahr 2023 nur noch bei 0,7 Mio. Teilnehmenden. Vergleicht man die Zahl der Teilnehmer*innen mit der Zahl der (registrierten) Arbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.31](#)), zeigt sich langfristig eine ähnliche Entwicklung. Auch ihre Zahl hat sich zwischen den Jahren 2006 und 2019 halbiert. Allerdings verliefen die Entwicklungen im genannten Zeitraum nicht parallel. Der Rückgang der Zahl der Teilnehmer*innen setzte später ein als der Rückgang der Zahl der Arbeitslosen, war dafür jedoch phasenweise sehr viel stärker. Dies hat sich jedoch wieder angeglichen.

Ließ sich mit dem Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 auch ein leichter Anstieg der Zahl der Teilnehmer*innen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen beobachten, stellt sich dies beim Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Zuge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 anders dar: mit nur knapp 800 Tsd. Teilnehmenden erreichte die Zahl einen neuen Tiefstand. Waren die Werte der ersten Monate des Jahres 2020 nur geringfügig niedriger als in den Vorjahren, lagen die Teilnehmendenzahlen insbesondere in den Monat April bis Juni, zu Beginn der Pandemie, deutlich unter den Vorjahren. Aber auch im weiteren Jahresverlauf blieben die Zahlen niedrig. Das zweite und dritte Pandemiejahr 2022 war abermals durch Rückgänge der jahresdurchschnittlichen Teilnehmer*innen gekennzeichnet.

In Deutschland besteht die aktive Arbeitsmarktpolitik aus verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Neben der Aktivierung und beruflichen (Wieder-)Eingliederung insbesondere von arbeitslosen SGB II-Bezieher*innen sowie Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung, bilden die berufliche Weiterbildung, die Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Maßnahmen zur Teilhabe Behinderter und die Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wichtige Teilbereiche dieser aktiven Arbeitsmarktpolitik. Der Rückgang der Maßnahmeteilnehmer*innen betrifft im Jahr 2023 alle der hier berücksichtigten Instrumente mit Ausnahme der beruflichen Weiterbildung. Dort sind die Zahlen von 117 Tsd. im Jahr 2022 auf 201 Tsd. im Jahr 2023 angestiegen.

Besonders scharf, nämlich um mehr als Dreiviertel, sind die Beschäftigung schaffenden Maßnahme sowie die Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit reduziert worden. Für erstere Kategorie bezieht sich der Rückgang vor allem auf die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die seit dem Jahr 2012 aus dem Förderkatalog gestrichen worden sind. Aber auch die Arbeitsgelegenheiten weisen seit dem Jahr 2010 eine stark rückläufige Entwicklung auf (vgl. [Abbildung IV.63b](#)). Seit dem Jahr 2015 sind die Zahlen stabil. Der Rückgang der Teilnehmenden in Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgte bis zum Jahr 2013 und lässt sich auf die Kürzungen bei den Eingliederungszuschüssen (vgl. [Abbildung IV.97](#)) sowie bei der Förderung der Selbstständigkeit zurückführen (vgl. [Abbildung IV.57](#)).

Ebenfalls deutlich zurückgegangen – nämlich um etwa die Hälfte – sind die Teilnehmenden in Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (vgl. dazu auch [Abbildung IV.134](#)). Diese Entwicklung verlief wellenförmig und spiegelt damit die generelle Entwicklung bei Neuzugängen in das berufliche Ausbildungssystem wieder (vgl. [Abbildung IV.130](#)).

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung – der Hauptteil der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung – ist seit dem Jahr 1996, bedingt durch einen drastischen Rückgang der eingesetzten Mittel, in zwei Schüben (1996 - 1998 und 2001 - 2005) stark zurückgefahren worden (vgl. [Abbildung IV.95](#)). Zwischen den Jahren 2006 und 2009 erfolgte ein leichter Wiederanstieg, der aber bis zum Jahr 2012 auf ein Tief von etwa 150 Tsd. Teilnehmer*innen sank. Erst seitdem weist die Entwicklung der Zahlen wieder leicht nach oben. Die Rückführung der Förderung beruflicher Weiterbildung ist in erster Linie eine Folge der Neuausrichtung der Förder- und Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung beruflicher Weiterbildung hatte gegenüber der direkten Vermittlung immer mehr an Bedeutung verloren. Zuletzt wurde diese Ausrichtung jedoch angepasst. Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es bei diesen Maßnahmen nicht zu einem Rückgang, wie er in anderen Bereichen stattfand. Hinzukommt der deutliche Anstieg vom Jahr 2022 auf 2023 – ein Hinweis, dass die veränderte Ausrichtung in der Förderung sich auch in den Zahlen niederschlägt.

Bedingt durch die unterschiedlichen Zielgruppen und rechtliche Regelungen sind die Schwerpunkte bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den beiden Rechtskreisen des SGB II und SGB III verschieden. Während Teilnehmer*innen aus dem Bereich des SGB III überwiegend bei der Findung einer Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung unterstützt werden, finden sich Teilnehmer*innen aus dem SGB II überwiegend in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und in Arbeitsgelegenheiten wieder.

Wie der weiterhin hohe Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen von etwas mehr als einem Drittel im Jahr 2023 zeigt, ist die Arbeitslosigkeit in Teilen „verhärtet“ (vgl. [Abbildung IV.43](#)). Gerade aber die Langzeitarbeitslosen, die sich weit überwiegend im Rechtskreis des SGB II befinden, sind auf die Unterstützung durch arbeitsmarktpolitische Instrumente angewiesen, um eine berufliche Wiedereingliederung zu erreichen. Unter den Langzeitarbeitslosen ist zudem der Anteil derjenigen, die nur gering qualifiziert sind, höher. Deren Förderung ist deshalb besonders dringlich. Bemerkenswert ist daher, dass auf Teilnehmende des SGB II, in dem sich die gering qualifizierten Arbeitslosen konzentrieren, nur etwa ein Viertel der Teilnahmen an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (2022) entfallen – und dass dieser Anteil seit Jahren rückläufig ist.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Als Teilnehmer*innen werden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III Abs. 4) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes gezählt. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach als Teilnehmer*in gezählt.

Ein detaillierter Überblick über die Instrumente im Detail und deren Entwicklung findet sich in [Tabelle IV.36](#).